

völkerung unter Führung der Arbeiterklasse ist, kann nicht nur ihren Klassencharakter offen bekunden, ohne sich zu schwächen, sondern sie zieht gerade aus der Aufdeckung ihrer Klassenfunktion entscheidende Kraft für ihre Festigung. Sie schließt sich daher nicht von den Massen ab, sondern basiert auf der ständigen und unmittelbaren Teilnahme der Massen an der Verwaltung und der Kontrolle der Verwaltung durch die Massen. Ihre ganze Arbeit und damit auch die diese Arbeit regelnden Rechtsnormen durchzieht daher das Prinzip der Teilnahme der Massen an der Verwaltung.

Daraus ergibt sich, daß eine solche Verwaltung, eben weil sie in Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion des Staates das materielle und kulturelle Leben des Volkes organisierend gestaltet, und weil sie die schöpferischen Energien der breiten werktätigen Massen erschließt und diese zu ihrer Arbeit heranzieht, in ihrer gesamten Arbeit schöpferisch sein muß und schöpferisch sein kann. Für sie ist daher kennzeichnend die Überwindung des für die Verwaltung jedes Ausbeuterstaates charakteristischen, da gesellschaftlich bedingten Formalismus und Bürokratismus. Ein Grundprinzip des ganzen Verwaltungsrechts muß daher das im Gegensatz hierzu stehende Prinzip der schöpferischen Verwaltung sein.

Ein weiteres, sich aus dem Klassencharakter des antifaschistisch-demokratischen Staates und insbesondere aus dem Charakter seines Rechts als des „mit staatlicher Autorität versehenen Willens der Werktätigen“ ergebendes Grundprinzip unserer Verwaltung und ihres Rechts muß der beherrschende Grundsatz der demokratischen Gesetzlichkeit sein. Es ist ein positives Arbeitsprinzip der Verwaltung und steht damit im scharfen Gegensatz zu der rein, negativen und formalen Begrenzung der Verwaltungstätigkeit des bürgerlichen Staates durch das sogenannte Gesetzmäßigkeitsprinzip. Eine besondere Ausdrucksform des Prinzips der demokratischen Gesetzlichkeit in der Verwaltung ist das Prinzip der Planung, das nicht nur den Volkswirtschaftsplan als das oberste Gesetz der gesamten Verwaltungstätigkeit auch in den Mittelpunkt des Verwaltungsrechts rückt, sondern das darüber hinaus besagt, daß auch die Arbeit der Verwaltung selbst — um ihrer wesentlichen Aufgabe der Organisation und Sicherung der Planerfüllung dienen zu können — vom Plangedanken beherrscht sein muß, d. h. daß auch der Arbeitsprozeß der Verwaltung selbst der Planung unterliegt.

Und schließlich ergibt sich aus dem Klassencharakter der Verwaltung des antifaschistisch-demokratischen Staates, daß ihr entscheidendes inneres Entwicklungsgesetz das Prinzip der Kritik und Selbstkritik sein muß.

Diese Grundprinzipien einer demokratischen Verwaltung, die zugleich die wesentlichsten allgemeinen Grundsätze des Rechts einer solchen Verwaltung sind, finden ihren Ausdruck an zahllosen Stellen des Verwaltungsrechts. Aber sie sind vor allem die den Inhalt des gesamten Verwaltungsrechts beherrschenden Grundsätze, ohne deren Beachtung dieses Recht nicht richtig angewandt werden kann. Sie stellen daher den zentralen Teil eines unseren Bedingungen entsprechenden „Allgemeinen Teils“ des Verwaltungsrechts dar.

### III

Diese wenigen Teilprobleme einer Neusystematisierung des Verwaltungsrechts, deren Darstellung in dem hier zur Verfügung stehendem Rahmen nur andeutend sein konnte und deren endgültige Klärung zweifellos noch sehr viele einzelne Untersuchungen erfordern wird, sind ein Ausschnitt aus den Überlegungen, die zu folgendem Vorschlag des Aufbaus einer dem heutigen Stand der Entwicklung etwa entsprechenden Darstellung des Verwaltungsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik führen:

1. Abschnitt: Einführung in das Verwaltungsrecht.

In ihm wären zu behandeln das Wesen der staatlichen Verwaltung überhaupt, ein Überblick über die Geschichte der Verwaltung — insbesondere in Deutschland —, ausgehend von den ver-

schiedenen Staatstypen -und Regierungsformen und ihren Klassengrundlagen, und der Charakter und die spezifischen Merkmale der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Abschnitt: Die Grundprinzipien der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Hier wären zu behandeln die Prinzipien der Teilnahme der Massen an der Verwaltung, der schöpferischen Verwaltung, der demokratischen Gesetzlichkeit in der Verwaltung, der Planung in der Verwaltung, der Kontrolle der Durchführung in der Verwaltung, der Kritik und Selbstkritik in der Verwaltung.

3. Abschnitt: Organisationsprinzipien und Organisationsformen der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Hier wären darzustellen die allgemeinen Organisationsprinzipien der staatlichen Verwaltung, ihre verwaltungspolitischen Ziele und ihre Auswirkungen unter den Bedingungen unterschiedlichen Klasseninhalts der Verwaltung, die konkreten Organisationsformen und die Struktur der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik, die Organisation der Teilnahme der Massen an der staatlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und — anhangsweise — die Besonderheiten des öffentlichen Angestelltenverhältnisses in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrechtsverhältnis Unterschiede aufweist.

4. Abschnitt: Die Stellung des Staatsbürgers im Verwaltungsrecht.

5. Abschnitt: Die sachlichen Mittel der Verwaltung.

Hier wären besonders darzustellen die Rechtsbeziehungen der Teile des Volkseigentums, die unmittelbar den Zwecken der Verwaltung dienen, und die Grundzüge des Haushaltsrechts.

6. Abschnitt: Die Arbeitsmethoden der staatlichen Verwaltung.

Hier wären insbesondere die für die antifaschistisch-demokratische Ordnung charakteristischen Methoden der Verwaltungsarbeit und ihre Rechtsgrundlagen darzustellen, wie z. B. Arbeitsberatungen, Dienstbesprechungen, öffentliche Berichterstattungen, Wettbewerbe, Brigadenbewegung usw.

7. Abschnitt: Die Rechtsformen der Verwaltungspraxis.

Hierhin gehören die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über die rechtsgeschäftlichen Handlungen der Verwaltung und die Zwangsmittel der Verwaltung.

8. Abschnitt: Die demokratische Kontrolle der Verwaltung.

Hier wären zu behandeln die Rechtsnormen über das demokratische Kontrollverfahren in der Verwaltung von der administrativen Kontrolle innerhalb des Verwaltungsapparats bis zu Organisation, Aufgaben und Befugnissen des staatlichen Kontrollapparats und der Volkskontrolle, ferner die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Funktion im Rahmen des ganzen demokratischen Kontrollsystems. In den folgenden Abschnitten 9 bis 13 sind dann die wichtigsten Einzelbestimmungen des Rechts der inneren Verwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Landwirtschaftsverwaltung, der Kulturverwaltung, der Sozialverwaltung und der Finanzverwaltung zu behandeln.

Dieser Entwurf einer systematischen Darstellung des Verwaltungsrechts des Staates der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist seiner Natur nach als eine vorläufige Arbeitsgrundlage anzusehen, die ständig an der Entwicklung der gesellschaftlichen Realität unserer Ordnung zu überprüfen und ihren Veränderungen entsprechend zu revidieren ist. Er soll insbesondere eine Diskussionsgrundlage für die nur kollektiv von der Gesamtheit demokratischer Rechtswissenschaftler zu leistende Arbeit einer Neusystematisierung unseres Rechts sein.